

Haus- und Platzordnung sowie Benützungsbedingungen

für das Granitland Oktoberfest Altenfelden 2026

A) Haus- und Platzordnung

1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (Punkt A) inkl. der Benützungsbedingungen (Punkt B) (nachfolgend gemeinsam kurz als „Hausordnung“ bezeichnet) ist eine Benützungsordnung. Sie gilt für das Granitland Oktoberfest Altenfelden 2026, veranstaltet durch den Verein Fußball Sportunion Altenfelden, ZVR 053688050 (nachfolgend „Veranstalter“) im Zeitraum zwischen Freitag, 25.09.2026 bis einschließlich Sonntag, 27.09.2026. Die Hausordnung wird bei allen Eingängen und am Festgelände gut sichtbar angeschlagen.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer gemäß Ziffer 8 für das gesamte im Zusammenhang mit der Veranstaltung benutzte Gelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während der Veranstaltung mit Eintrittskarte und / oder einer Mitarbeiter-Akkreditierung (Helfer mit entsprechender Kennzeichnung durch Band am Handgelenk) zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge, sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“). Während der gesamten Zeit der Veranstaltung wird das Veranstaltungsgelände ausreichend beleuchtet. Diese Hausordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3. Aufenthalte

- 3.1 Im Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die dieses zwischen dem Beginn des Einlasses am jeweiligen Veranstaltungstag und Ende der Veranstaltung am jeweiligen Veranstaltungstag betreten. Für das gesamte Veranstaltungsgelände ist es erforderlich, eine Eintrittskarte oder eine Akkreditierung mit sich zu führen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.
- 3.2 Nach Veranstaltungsende an den beiden Veranstaltungstagen Freitag und Samstag haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände nach Festende (03:00 Uhr) schnellst möglich, längstens aber bis 04:00 Uhr, wieder zu verlassen. Am Veranstaltungstag Sonntag muss das Festgelände nach Festende (18:00 Uhr) schnellst möglich, längstens aber bis 19:00 Uhr wieder verlassen werden.
- 3.3 Das Fahren und Parken mit und von Fahrzeugen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einer besonderen Ermächtigung des Veranstalters und auf den dafür vorgesehenen Zufahrten gestattet.

4. Eingangskontrollen

- 4.1 Jeder Besucher sowie jeder Akkreditierte ist beim Betreten des zutrittsüberwachten Bereiches des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Eintrittskarte bzw. seine Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Besucher, bei denen eine Altersfeststellung zur korrekten Einordnung in die entsprechende Jugendschutzkategorie (bis 14 Jahre / 14 bis 16 Jahre / 16 bis 18 Jahre / über 18 Jahre) notwendig ist, sind zusätzlich verpflichtet, ein entsprechendes Ausweisdokument zur Altersfeststellung vorzulegen. Im Falle der Weigerung im Bezug mit einer der vorgenannten Verpflichtungen wird der Zutritt verwehrt.
- 4.2 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.
- 4.3 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

5. Verhalten im Veranstaltungsgelände

- 5.1 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich die jeweiligen Besucher gerade aufhalten, einzunehmen.
- 5.4 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- 5.5 Im Gefahr- oder Brandfall ist den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

6. Verbote

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.
- (a) Waffen jeder Art;
 - (b) Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können.
 - (c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - (e) Drogen und andere Stimulanzien;
 - (f) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - (g) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
 - (h) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündlich sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - (i) mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
 - (j) Laser-Pointer;
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es allen Personen, die das Festgelände betreten, untersagt:
- (a) Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche (Brief, Fax, Email) Genehmigung durch den Veranstalter durchzuführen;
 - (b) mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt;
 - (c) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - (d) politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
 - (e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
 - (f) eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
 - (g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
 - (h) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Tische, Mauern, Umzäunungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer oder ähnliches zu besteigen, erklettern oder zu übersteigen;
 - (i) Bereiche die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;

- (j) Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen, zu blockieren oder zu beeinträchtigen;
- (k) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Zäune oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- (l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. – zu verunreinigen;
- (m) Alkohol in übermäßigen Mengen zu konsumieren;
- (n) in mit einem Rauchverbot gekennzeichneten Bereichen zu rauchen.

6.3 Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Haus- und Platzordnung wird wie folgt geahndet:

- (a) Der Besucher wird des Veranstaltungsgeländes verwiesen;
- (b) der Veranstalter erteilt dem Besucher für die Dauer der Veranstaltung (nach Ermessen auch über mehrere Veranstaltungstage) ein Platzverbot;
- (c) die Rechte des Inhabers des Hausrechts – insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – bleiben unberührt;

7. Zahlungsmittel

Jeder Besucher nimmt zur Kenntnis, dass am gesamten Veranstaltungsgelände ausschließlich Barzahlung möglich ist, direkte Kartenzahlungen (Bankomatkarte, Kreditkarte, etc.) sind nicht möglich. Es werden nur Banknoten bis zum Nennwert von € 100 akzeptiert, aus Sicherheitsgründen werden keine € 200- und € 500-Banknoten angenommen.

8. Geltungsdauer

Jeder Besucher erklärt sich spätestens mit Betreten des Veranstaltungsgeländes mit dieser Hausordnung ausdrücklich einverstanden. Etwaige Widersprüche müssen rechtzeitig und schriftlich dem Veranstalter zugehen. Diesem Schriftformerfordernis ist durch einfachen postalischen Briefwechsel oder per E-Mail Genüge getan. Die Hausordnung gilt solange, bis der letzte Besucher das Veranstaltungsgelände verlassen hat.

B) Benützungsbedingungen

1. Ton und Bildaufnahmen

- 1.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im berechtigten Interesse des Veranstalters liegt, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und / oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich auch das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 1.2 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie, so nicht durch den Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, Email) gestattet, Ton- und / oder Bildaufzeichnungen und/ oder Beschreibungen des Veranstaltungsgeländes oder der gesehenen Darbietungen sowie der Veranstaltung als Ganzes nur zum Privatgebrauch machen und / oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und / oder zukünftige Medien Ton- und / oder Bildmaterial und / oder Beschreibungen der Veranstaltung bzw. spezieller Darbietungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.
- 1.3 Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und / oder Tonaufzeichnungen und oder / Beschreibungen während der Veranstaltung (auch außerhalb der Öffnungszeiten) muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen die sich weigern Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

2. Haftung

- 2.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie sich im Veranstaltungsgelände und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und den Veranstalter oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verlust einschließlich Körperverletzung, Schäden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch der Veranstaltung resultieren, verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sich diese Vorfälle vor, während oder nach dem Besuch ereignen, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und / oder vorsätzliches Verschulden des Veranstalters verursacht werden.
- 2.2 Sämtliche Unfälle oder Schäden sind trotzdem unverzüglich anzuzeigen.